

Gesa Geißler, Johann Köppel
FFH-Verträglichkeitsprüfung

S. 667 bis 673

URN: urn:nbn:de: 0156-5599594



CC-Lizenz: BY-ND 3.0 Deutschland

In:

ARL – Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.):
Handwörterbuch der Stadt- und Raumentwicklung

Hannover 2018

ISBN 978-3-88838-559-9 (PDF-Version)

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0156-55993>

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Gliederung

- 1 Hintergrund, Ziele und rechtliche Grundlagen
- 2 Verfahren der FFH-Verträglichkeitsprüfung
- 3 Verhältnis zu anderen Verfahren

Literatur

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist Teil behördlicher Zulassungs- bzw. Planverfahren und prüft die Zulässigkeit von Plänen und Projekten, die Schutzgebiete des europäischen Netzes Natura 2000 in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.

1 Hintergrund, Ziele und rechtliche Grundlagen

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (Flora-Fauna-Habitat) ist ein Instrument der Umweltfolgenprüfung und prüft die Zulässigkeit von Plänen und Projekten, die Schutzgebiete des europäischen Netzes Natura 2000 erheblich beeinträchtigen können. Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 und die FFH-Verträglichkeitsprüfung wurden durch die FFH-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Richtlinie 92/43/EWG) vom Mai 1992 eingeführt. Mit der Verabschiedung der FFH-Richtlinie (FFH-RL) setzte die EU Verpflichtungen aus internationalen Konventionen zum Schutz der *Biodiversität* um, vor allem der UN-Biodiversitätskonvention (Convention on Biological Diversity; UN 1992). Der Schutz der *Biodiversität* soll u. a. erreicht werden durch die Ausweisung von Schutzgebieten, um ein zusammenhängendes europäisches ökologisches Netz, genannt Natura 2000, zu schaffen. Neben den Schutzgebieten nach FFH-Richtlinie umfasst das Natura-2000-Netz auch Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie der EU (79/409/EWG Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten). Maßgebend für die Auswahl der Gebiete war das Vorkommen von Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang I der FFH-Richtlinie wie z. B. Hainsimsen-Buchenwälder oder Magere Flachland-Mähwiesen sowie von Habitaten der Arten gemeinschaftlicher Bedeutung nach Anhang II wie z. B. der Rotbauchunke (*Bombina bombina*). In Deutschland wurden bisher insgesamt 5.253 Natura-2000-Gebiete ausgewiesen, ca. 15,4 % der terrestrischen und rund 45 % der marinen Fläche Deutschlands (BfN 2014a).

Alle Aktivitäten, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes führen können, sind verboten (Verschlechterungsverbot, Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sowie § 33 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)). Die FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) dient der Umsetzung des Verschlechterungsverbotes und wird in Artikel 6 Abs. 3 und 4 FFH-Richtlinie sowie § 34 in Verbindung mit § 36 BNatSchG geregelt.

2 Verfahren der FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung stellt kein eigenes Verfahren dar, sondern wird als Teil des Zulassungsverfahrens eines Projektes oder des Aufstellungsverfahrens eines Planes durchgeführt. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit (*Öffentlichkeitsbeteiligung*) erfolgt nur, wenn dies im Trägerverfahren vorgesehen ist (Louis 2012).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung erfolgt in zwei Stufen: Bevor die eigentliche Prüfung erfolgt, muss festgestellt werden, ob die Bedingungen erfüllt sind, die eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Diese erste Stufe wird als FFH-Vorprüfung oder FFH-Screening bezeichnet. Die zweite Stufe ist die FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst, welche in der Zulassung oder Ablehnung des Vorhabens mündet. Falls das Ergebnis eine Ablehnung ist, kann ein Ausnahme- bzw. Abweichungsverfahren eingeleitet werden. Die drei Schritte werden im Folgenden genauer dargestellt.

2.1 FFH-Vorprüfung (FFH-Screening)

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung muss geklärt werden, ob das Vorhaben ein Projekt bzw. ein Plan ist, welcher allein oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen kann. Dies können z. B. ein ▷ *Bebauungsplan* oder ▷ *Flächennutzungsplan* (▷ *Bauleitplanung*), Regionalpläne (▷ *Raumordnung*; ▷ *Regionalplanung*) oder auch der Bundesverkehrswegeplan (▷ *Bundesverkehrswegeplanung*) oder Linienbestimmungsverfahren (▷ *Verkehrsplanung*) sein. Da auch ein großer Anteil der Meeresflächen als Natura-2000-Gebiete ausgewiesen ist, kann ebenso für marine Pläne und Projekte (▷ *Maritime Raumordnung*; ▷ *Erneuerbare Energien* wie Offshore-Windparks) eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit notwendig sein.

Zur Beantwortung der Frage, ob erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebietes möglich sind, muss zunächst geklärt werden, ob sich ein entsprechendes Gebiet im Wirkungsbereich des Plans oder Projekts befindet. Dazu muss ein Vorhaben nicht innerhalb eines Natura-2000-Gebietes beabsichtigt sein, eine Beeinträchtigung kann auch erfolgen, wenn das Vorhaben in der Nähe eines solchen Gebietes vorgesehen ist (Köppel/Peters/Wende 2004). Mögliche Fallkonstellationen und die entsprechenden Ergebnisse des Screenings listet z. B. der Leitfaden des Hessischen Umweltministeriums (MURV 2005) auf.

Die FFH-Vorprüfung muss dem Vorsorgegedanken gerecht werden und auch für den Fall, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (Köppel/Peters/Wende 2004).

2.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung

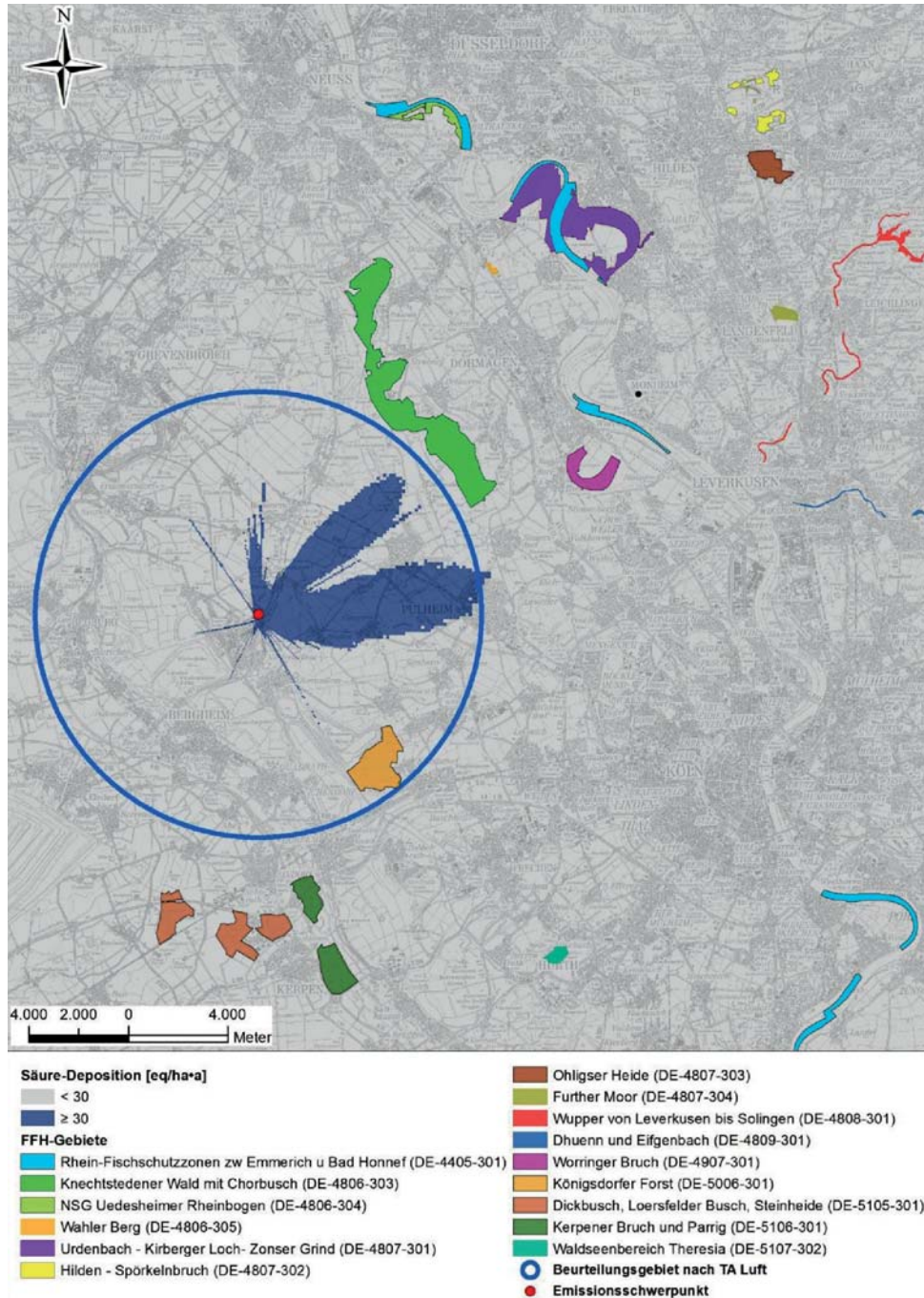
Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung wird ermittelt, ob erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura-2000-Gebietes zu erwarten sind. Die Erhaltungsziele sind für jedes Natura-2000-Gebiet festgelegt und dienen dazu, den günstigen Erhaltungszustand eines Gebietes zu erhalten oder wiederherzustellen (zur Definition des günstigen Erhaltungszustandes vgl. Art. 1 FFH-RL).

Die Durchführung des Verfahrens der FFH-VP obliegt der zuständigen Behörde. Für die Bewertung der FFH-Verträglichkeit muss der Vorhabensträger die notwendigen Informationen und Unterlagen vorlegen. Dazu erstellt in der Regel ein Gutachter im Auftrag des Vorhabensträgers eine FFH-Verträglichkeitsstudie (FFH-VS) bzw. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU). Der Umfang der Prüfung wird meist im Rahmen eines Scopingtermins festgelegt (Köppel/Peters/Wende 2004). Viele Behörden und Bundesländer haben Leitfäden erstellt für die FFH-VP wie z. B. das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen für die FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (s. BMVBW 2004; weitere z. B. Roll/Hauke/Kober et al. 2010; SenStadt Berlin 2006).

Für die FFH-Verträglichkeitsstudie wird zunächst auf Grundlage vorliegender Informationen und oftmals zusätzlicher Untersuchungen eine Bestanderfassung des Natura-2000-Gebietes erstellt. Relevant für die Verträglichkeitsprüfung sind neben den Lebensräumen nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten auch Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Abbildung 1: Auszug aus der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 261/Na „Anschlussfläche Braunkohlekraftwerk Niederaußem“ der Kreisstadt Bergheim. Prognose der Flächen mit Säure-Deposition



Quelle: Stadt Bergheim 2013

bzw. Standorte sowie biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die Lebensräume und Arten von Bedeutung sind (BfN 2014b).

In Verbindung mit den möglichen Wirkfaktoren des Projektes oder Planes (z. B. Emissionen oder Barrierewirkung) werden die Auswirkungen auf das Natura-2000-Gebiet prognostiziert (vgl. Köppel/Peters/Wende 2004). Dabei sind auch kumulative Wirkungen aus dem Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu berücksichtigen (vgl. z. B. Siedentop 2001). Dies kann unter anderem auch unter Zuhilfenahme von Modellen erfolgen. Damit können beispielsweise stoffliche Emissionen prognostiziert und räumlich dargestellt werden (s. Abb. 1).

Der zentrale Schritt der FFH-VP ist die Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen. Diese wird durch eine gutachterliche Bewertung in der FFH-Verträglichkeitsstudie vorbereitet, erfolgt aber abschließend durch die zuständige Genehmigungsbehörde im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde (§ 33 BNatSchG).

Die Bewertung der Erheblichkeit wird einzelfallbezogen geprüft unter Berücksichtigung von Kriterien wie Umfang, Intensität und Dauer der Beeinträchtigungen. Sogenannte Schadensminderungs- und Schadensvermeidungsmaßnahmen können genutzt werden, um zu verhindern, dass erhebliche Beeinträchtigungen eintreten (vgl. Füßler/Lau 2014). Diese können sich z. B. auf die Art der Ausführung von baulichen Anlagen oder den Zeitpunkt der Baumaßnahmen beziehen. Da die Frage der Erheblichkeit von besonderer Relevanz ist, wurden durch Lambrecht und Trautner im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) Fachkonventionsvorschläge erarbeitet (Lambrecht/Trautner 2007), welche Grundregeln für die Bewertung der Erheblichkeit liefern. Wenn die FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass ein Plan oder Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura-2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist der Plan oder das Projekt unzulässig.

2.3 Prüfung der Ausnahmebestimmungen / Abweichungsverfahren

Eine Zulassung eines Vorhabens, obwohl erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, ist nur möglich, wenn die in der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Abs. 3-5 BNatSchG festgelegten Ausnahmetatbestände erfüllt werden. Diese sind

- das Fehlen von zumutbaren Alternativen,
- das Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses (inkl. soziale oder wirtschaftliche Gründe); sind prioritäre Arten oder Lebensräume betroffen (in Anhängen I und II der FFH-RL mit einem Stern (*) gekennzeichnet), dann gelten nur Gründe der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit (Verteidigung oder Schutz der Zivilbevölkerung) oder bei maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- die Durchführung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen, damit die globale Kohärenz von Natura 2000 gewährleistet wird.

Die Prüfung der Ausnahmegründe erfolgt durch die verfahrensführende Behörde unter Beteiligung der Naturschutzbehörde.

FFH-Verträglichkeitsprüfung

Falls durch einen Plan oder ein Projekt erhebliche Beeinträchtigungen prioritärer Arten oder Lebensräume zu erwarten sind und wenn die zuvor genannten Gründe nicht vorliegen, muss die verfahrensführende Behörde eine Stellungnahme der EU-Kommission einholen. Diese Stellungnahme ist zwar nicht bindend, aber die Behörde muss sie bei der Entscheidung berücksichtigen. Bei negativer Stellungnahme der Kommission bedeutet dies faktisch das Aus für ein Vorhaben (vgl. Kohls 2011).

3 Verhältnis zu anderen Verfahren

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird oftmals parallel zu anderen Verfahren der Umweltfolgenabschätzung durchgeführt, wie den Umweltprüfungen (UVP – Umweltverträglichkeitsprüfung, SUP – Strategische Umweltprüfung; ▶ *Umweltprüfung*) nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), der ▶ *Eingriffsregelung* sowie der Artenschutzrechtlichen Prüfung nach Bundesnaturschutzgesetz (▶ *Artenschutz*). Bei einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Pläne ist z. B. immer eine Strategische Umweltprüfung vorzunehmen (§ 36 UVPG), womit auch eine ▶ *Öffentlichkeitsbeteiligung* erfolgt. In der Praxis ergeben sich daraus vielfältige Überschneidungen bei den Verfahrens- und Arbeitsschritten der verschiedenen Prüfungen (Lambrecht/Peters/Köppel et al. 2007). Um Doppelarbeiten zu vermeiden, sollen Synergien z. B. bei der Bestandserfassung, der Alternativenprüfung (UVP, SUP) sowie der Maßnahmenplanung (▶ *Eingriffsregelung*) bestmöglich genutzt werden (vgl. Lambrecht/Peters/Köppel et al. 2007).

Literatur

- BfN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2014a): Zum Stand der Umsetzung von Natura 2000 in Deutschland. http://www.bfn.de/0316_gebiete.html (08.09.2014).
- BfN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2014b): FFH-Verträglichkeitsprüfung. http://www.bfn.de/0306_ffhvp.html (08.09.2014).
- BMVBW – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Hrsg.) (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). http://www.bund.net/fileadmin/bundnet/pdfs/naturschutz/20090605_naturschutz_vertraeglichkeitspruefung_leitfaden.pdf (08.09.2014).
- Füßer, K.; Lau, M. (2014): Maßnahmenpools im europäischen Gebietsschutzrecht. In: *Natur und Recht* 36 (7), 453-463.
- Kohls, M. (2011): Zulassung von Projekten in Natura-2000-Gebieten – Zur Frage der Betroffenheit prioritärer Lebensraumtypen und Arten nach § 34 Abs. 4 BNatschG. In: *Natur und Recht* 33 (3), 161-167.
- Köppel, J.; Peters, W.; Wende, W. (2004): *Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung*. Stuttgart.

- Lambrecht, H.; Peters, W.; Köppel, J.; Beckmann, M.; Weingarten, E.; Wende, W. (2007): Bestimmung des Verhältnisses von Eingriffsregelung, FFH-VP, UVP und SUP im Vorhabensbereich. Bonn. = BfN-Skripten 216.
- Lambrecht, H.; Trautner, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/images/themen/eingriffsregelung/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni_2007.pdf (14.04.2015).
- Louis, H. W. (2012): 20 Jahre FFH-Richtlinie. In: Natur und Recht 34 (7), 385-394.
- MURV – Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2005): Hinweise zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten oder deren Umgebung sowie zu besonderen Aspekten der FFH-Verträglichkeitsprüfung. https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/HMUELV/hinweise_zur_ffh_vertr_glichkeitspr_fung_in_hessen.pdf (08.09.2014).
- Roll, E.; Hauke, C.; Kober, D.; Lüdecke, J.; Neises, F.; Rommel, S. (2010): Fachstelle Umwelt: Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen Teil IV: FFH-Verträglichkeitsprüfung und Ausnahmeverfahren. http://www.eba.bund.de/SharedDocs/Publikationen/DE/PF/Umweltauswirkungen/23_Umwelt-Leitfaden_Teil_4.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (08.09.2014).
- SenStadt Berlin – Senatsverwaltung für Stadtentwicklung Berlin (Hrsg.) (2006): Umweltprüfungen – Berliner Leitfaden für die Stadt- und Landschaftsplanung. <http://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/landschaftsplanung/uvp/download/uvp-leit-06.pdf> (08.09.2014).
- Siedentop, S. (2001): Zum Umgang mit kumulativen Umweltwirkungen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung. In: UVP-Report 15 (2), 88-93.
- Stadt Bergheim (Hrsg.) (2013): FFH-Verträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 261 Na „Anschlussfläche Braunkohlekraftwerk Niederaußem“ der Kreisstadt Bergheim. <http://www.o-sp.de/download/bergheim/88129> (18.11.2015).
- UN – United Nations (ed.) (1992): Convention on biological diversity. <http://www.cbd.int/4D3456B8-8079-4857-8480-1491D8932A6C/FinalDownload/DownloadId-92B48DB648B34BBFF44D5FE859BA8B6D/4D3456B8-8079-4857-8480-1491D8932A6C/doc/legal/cbd-en.pdf> (14.04.2015).

Weiterführende Literatur

- ANL – Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.) (2006): Verträglichkeitsprüfung in Natura 2000-Gebieten. Laufen. = Laufener Spezialbeiträge 2/06.

Bearbeitungsstand: 06/2018